

Satzung des Männer-Turn-Verein von 1864 e. V.

Gegenüberstellung Beschlussvorlage Satzungsneufassung zur Mitgliederversammlung am 15.10.2021
zur derzeitig eingetragenen Satzung

Beschlussvorlage Satzungsneufassung MV 15.10.2021	Derzeitig eingetragene Satzung
<p><u>§ 1 Name und Sitz</u></p> <p>1. Der Verein führt den Namen „Männer-Turn-Verein von 1864.“ (MTV Soltau von 1864 genannt).</p> <p>2. Der Verein hat seinen Sitz in Soltau. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg unter der Nummer VR 130011 eingetragen.</p> <p>3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>4. Der Verein ist parteipolitisch neutral und übt religiöse und weltanschauliche Toleranz. Der Verein bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>5. Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.</p> <p>6. Für den MTV Soltau ist die Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter eine ständige Aufgabe und Verpflichtung. Bei allen Planungs-, Entscheidungs- und Umsetzungsprozessen ist die jeweils spezifische Situation der Geschlechter ausdrücklich zu beachten. Nachfolgend wird bei der Bezeichnung von Funktionsträgern aus Gründen der Übersichtlichkeit nur die männliche oder eine neutrale Form verwendet.</p>	<p>§ 1 Name und Sitz</p> <p>Der Verein trägt den Namen „Männer-Turn-Verein von 1864 e. V.“, in abgekürzter Form „MTV Soltau von 1864 e. V.“.</p> <p>Der Verein hat seinen Sitz in Soltau. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.</p> <p>§ 22 Schlussbestimmungen</p> <p>E) Zur Erhaltung der Rechtsfähigkeit des Vereins wird diese Satzung dem Amtsgericht Lüneburg (vorher: Soltau) vorgelegt.</p> <p>Gerichtsstand des Vereins ist Soltau.</p> <p>Diese Satzung ist beim Amtsgericht Lüneburg (vorher: Soltau) in das Vereinsregister eingetragen.</p>

§ 2 Zweck des Vereins

1.
Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports nach § 52 Abs. 2 Nr. 21 der Abgabenordnung (AO) im Bereich des Wettkampf-, Breiten- und Freizeitsports und dem Gesundheitssport.
Darüber hinaus fördert der Verein die Integration und Inklusion mit und durch Sport.

2.
Des Weiteren wirkt der Verein im Rahmen seiner allgemeinen Jugendarbeit bei der Jugendförderung mit.

3.
Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch

a)
Durchführung von Training und Ausbildung auch in Form von Kursangeboten und im Rahmen von Kooperationen;

b)
Anschaffung, Anmietung und Unterhaltung von durch Abs. a) bedingten Geräten, Sportanlagen und Räumen;

c)
Aus- und Fortbildung von Übungsleitern, Trainern, Betreuern, Vereinsführungskräften und Wettkampf- oder Schiedsrichtern;

d)
Durchführung von Aktivitäten zur Gewinnung und Bindung von Kindern und Jugendlichen;

e)
Durchführung von und Teilnahme an Sportveranstaltungen, Wettkämpfen und sonstigen sportlichen Veranstaltungen;

f)
Die Körperschaft wird sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer Hilfsperson i. S. d. § 57 Absatz 1, Satz 2 Abgabenordnung bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der MTV Soltau von 1864 e. V. ist ein auf freiwilliger Grundlage beruhender Verein, sein Zweck ist die Förderung des Sportes.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Der Verein bietet Gelegenheit und Anleitung zur regelmäßigen Teilnahme an Sportübungen und stellt die erforderlichen sportlichen Einrichtungen und Geräte – außer Sportkleidung und Spezialausrüstung – nach Maßgabe seiner Möglichkeiten zur Verfügung.
2. Der Verein dient der sportlichen Betätigung und fördert insbesondere die Jugend. Soweit Veranstaltungen geselliger Art durchgeführt werden, sollen sie in ihrer Gesamtrichtung dazu dienen, den gemeinnützigen Zweck zu verwirklichen.
3. Die Mitglieder des Vereins können an Wettkämpfen und dem Spielbetrieb der Turn- und Sportverbände teilnehmen, wobei deren Wettkampfbestimmungen und Spielordnungen zugrunde gelegt werden.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

Beschlussvorlage Satzungsneufassung MV 15.10.2021	Derzeitig eingetragene Satzung
<p>2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>3. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.</p> <p>4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.</p> <p>5. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>6. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.</p>	<p>§ 22 Schlussbestimmungen</p> <p>A) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.</p> <p>B) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p>
<p><u>§ 4 Verbandsmitgliedschaften</u></p> <p>1. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V.</p> <p>2. Der Verein kann auch Mitglied in Sportfachverbänden werden.</p> <p>3. Der Verein kann, wenn es der Erfüllung des Vereinszwecks dienlich ist, auch in weiteren Organisationen Mitglied werden</p>	<p>§ 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen und seiner Fachverbände. Für die Vereinsmitglieder ist auch die Satzung des jeweiligen Verbandes maßgebend.</p> <p>§ 6 Gliederung des Vereins</p> <p>2. Der Verein gliedert sich in Abteilungen, für die eine Fachverbandszugehörigkeit im DOSB gegeben sein muss.</p>
<p><u>§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft</u></p> <p>1. Es gibt folgende Formen der Mitgliedschaft:</p> <p>a) Aktive Mitglieder: Das sind Mitglieder, die die sportlichen Angebote des Vereins nutzen.</p> <p>b) Passive Mitglieder: Das sind Mitglieder, die sich sportlich nicht betätigen, aber den Verein ideell, materiell oder finanziell unterstützen wollen.</p>	<p>§ 6 Gliederung des Vereins</p> <p>1. Der Verein besteht aus Mitgliedern über und unter 16 Jahren.</p> <p>§ 7 Mitgliedschaft Der Verein besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aktiven Mitgliedern 2. Fördermitgliedern 3. Ehrenmitgliedern 4. Kursteilnehmern 5. Sonstigen Mitgliedern

c) Ehrenmitglieder: Das sind Mitglieder, die auf Vorschlag von der Mitgliederversammlung ernannt werden, weil sie sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben die Rechte eines ordentlichen Mitglieds, aber sind von der Beitragszahlung befreit.

2.
Die Mitgliedschaft im Verein kann jede natürliche und juristische Person auf Antrag erwerben, sofern sie die Satzung des Vereins anerkennt und ihre Mitgliedschaft nicht dem Wesen des Vereins widerspricht.

3.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Eingang des Aufnahmeantrages in Textform. Eine Aufnahme in den Verein setzt voraus, dass das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschrifteinzug der Mitgliedsbeiträge erteilt. Die entsprechende Erklärung erfolgt mit dem in den Aufnahmeantrag integrierten Formular.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen (ordentliche Mitglieder), juristische Personen, Vereine (außerordentliche Mitglieder) und Kursteilnehmer sein. Die Mitgliedschaft zum Verein auf vorgedruckter Eintrittserklärung erworben. Die Mindestzeit der Mitgliedschaft beträgt – außer für Kursteilnehmer – ein Jahr. Auf die Mindestzeit der Mitgliedschaft wird die Dauer einer Kursteilnahme angerechnet. Für Minderjährige muss die nach dem BGB erforderliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen. Mit dem Antrag auf Aufnahme erkennen die Bewerber oder ihre gesetzlichen Vertreter die Satzungsbestimmungen an. Der Erziehungsberechtigte verpflichtet sich zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen. Über die Aufnahme entscheidet der Abteilungsleiter, in besonderen Fällen in Absprache mit dem Vorstand.
2. Der Vorstand kann auf Vorschlag des Gesamtausschusses besonders verdiente, langjährige Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die höchste Ehrung, die der Verein aussprechen kann, ist die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden.

§ 12 Rechte und Pflichten der Mitglieder

4.
 - b) Der Ehrenvorsitzende und die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Beiträge, Entgelte, Umlagen, Zahlung

1.
Aufnahmebeitrag, Mitgliedsbeiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und veröffentlicht.
2.
Abteilungs- und Gruppenbeiträge und weitere Entgelte werden in Absprache mit den

Verantwortlichen der Abteilungen und Gruppen vom Vorstand beschlos- sen und in der Beitragsordnung veröffentlicht.

3. Sonstige Entgelte werden vom Vorstand festgelegt und in der Beitrags- ordnung veröffentlicht.

4. Über Zahlungstermine und Zahlungsverfahren entscheidet der Vor- stand. Sie sind in der Beitragsordnung bekannt zu geben.

5. Forderungen werden angemahnt. Das Mahnverfahren umfasst eine Zahlungsaufforderung mit einem Zahlungsziel von einem Monat und enthält gleichzeitig die Androhung des Vereinsausschlusses.

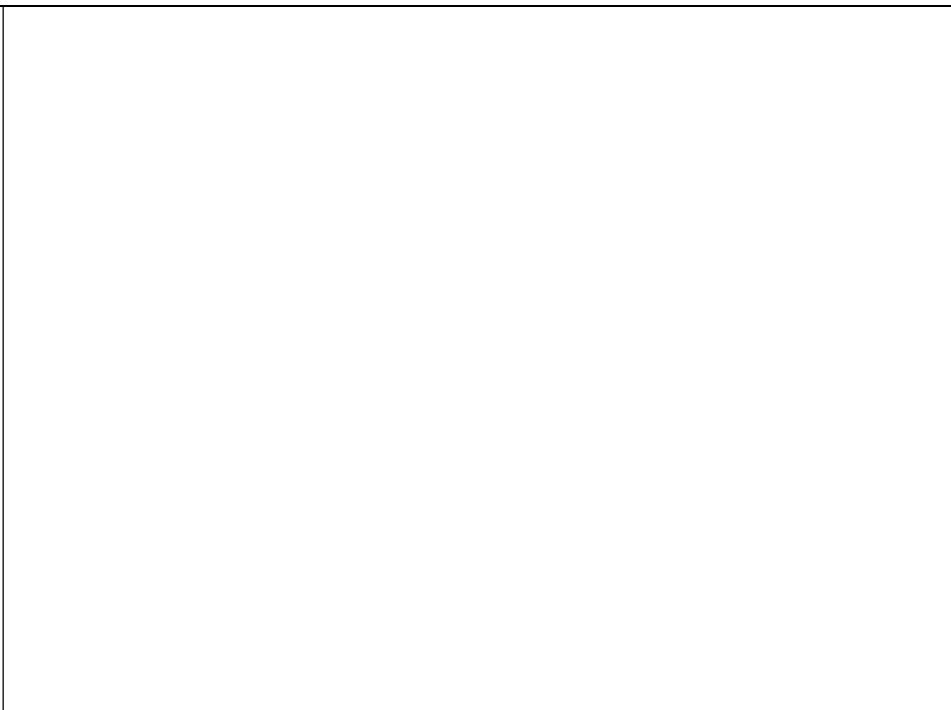
Die Kosten, die durch den Zahlungsverzug (z. B. Nebenkosten des Geldverkehrs bei Nichteinlösung oder unberechtigtem Widerspruch ei- ner SEPA-Lastschrift) entstehen, sowie die in der Beitragsordnung fest- gesetzten Mahngebühren werden dem säumigen Mitglied in Rechnung gestellt.

6. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand Forderungen stun- den, ermäßigen oder erlassen. In einem solchen Fall ist jeweils ein Be- schluss zu fassen und ein Protokoll zu fertigen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

1. Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an Beratungen der Mitglie- derversammlung teilzunehmen und bei den Beschlussfassungen durch Ausübung des Stimmrechts gemäß Satzung mitzuwirken. Die Mitglieder können an den Veranstaltungen sportlicher und nichtsportlicher Art teil- nehmen, sofern keine grundsätzliche Trennung nach Alter und Ge- schlecht besteht, sowie die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen nutzen.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und Ordnungen des Vereins zu befolgen und nicht gegen die Vereinsinteressen zu handeln. Dieses gilt im Wettkampfsport auch für die Satzungen und Ordnungen der je- weiligen Sportorganisationen.



§ 12 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind die Satzung und die Ordnungen des Ver- eins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Jedes ordentliche Mitglied über 16 Jahre ist berechtigt, an der Wil- lensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu den Bedingungen der Abteilung zu benutzen. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Ver- eins nach Maßgabe der Abteilungsbestimmungen Sport betrei- ben.

3.
Sie sind ferner verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge, Gebühren und Entgelte zu entrichten.
Wird der Jahresbeitrag nicht fristgerecht entrichtet, so ist ein entsprechender Säumniszuschlag zu zahlen.

4.
Die Mitglieder sind verpflichtet, die vom Verein genutzten Räumlichkeiten, Materialien und Gerätschaften pfleglich zu behandeln. Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind vom Mitglied die aus dem Vereinseigentum zur Verfügung gestellten Materialien und Gegenstände in ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben.

5.
Das Mitglied ist verpflichtet alle Informationen, die für die Mitgliedschaft von Wichtigkeit sind wie Wohnortwechsel, telefonische oder elektronische Erreichbarkeit und Änderung der Bankverbindung etc. innerhalb eines Monats dem Verein schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.

6.
Die Mitglieder beteiligen sich nach ihren Kräften und Möglichkeiten bei der Erhaltung und an der Arbeit des Vereins.

3. Das außerordentliche Mitglied ist berechtigt, nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung, dem Gesamtausschuss, der Abteilungen und dem Vorstand gefassten Beschlüssen bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives oder passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Versicherungsschutz besteht wie bei ordentlichen Mitgliedern über den LSB.

4. a) Die Mitglieder sind beitragspflichtig. Die Beitragshöhe wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge werden viertel-, halb- oder jährlich im Lastschriftverfahren eingezogen (Einzugsermächtigung). Die Abteilungen können Zusatzbeiträge und Umlagen festsetzen. Für Sonderleistungen kann der Vorstand in Absprache mit den Abteilungen Sonderbeiträge festsetzen.

b) Der Ehrenvorsitzende und die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1.
Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds oder durch Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

2.
Der freiwillige Austritt erfordert eine Austrittserklärung (Kündigung) in Textform gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat auf den Schluss des laufenden Kalendervierteljahres.
Zur Fristwahrung ist ein rechtzeitiger Zugang zum 28.02., 31.05., 31.08. oder 30.11. des Jahres erforderlich.

3.
Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden,

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod
2. durch Ausscheiden aufgrund einer schriftlichen Austrittserklärung mit einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Quartalsende.
3. durch Ausschluss.

Den Wert der jährlichen Mitgliedschaft geben wir mit € 250,00 an.

§ 10 Ausschluss aus dem Verein

<p>wenn</p> <p>a) ein schwerwiegender Verstoß gegen Vereinsinteressen,</p> <p>b) eine Nichtzahlung von Beträgen und Gebühren trotz zweimaliger Mahnung,</p> <p>c) eine nachhaltige Störung des Vereinslebens,</p> <p>d) oder ein sonstiges vereinsschädigendes Verhalten vorliegt.</p> <p>Der Beschluss über den Ausschluss hat die Entscheidungsgrundlage zu enthalten und ist dem auszuschließenden Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von einem Monat beim Vorstand in schriftlicher Form Widerspruch einlegen. In diesem Falle nimmt sich die Mitgliederversammlung des Vorgangs an. Die Mitgliedschaft ruht dann bis zur endgültigen Klärung durch die nächste Mitgliederversammlung.</p> <p>4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.</p>	<p>Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn es den fälligen Vereinsbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung und einem Rückstand von drei Monaten nicht entrichtet hat. 2. Bei groben und wiederholten Vergehen gegen die Vereinssatzung. <p>Wegen unehrenhaften und unsportlichen Verhaltens.</p> <p>§ 11 Verbindlichkeiten ausgeschiedener Mitglieder</p> <p>Rückständige Beiträge sind zu zahlen und die vom Verein zur Verfügung gestellten Geräte und Sportausrüstungen ordnungsgemäß abzuliefern.</p>
<p><u>§ 9 Organe</u></p> <p>1. Organe des Vereins sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Mitgliederversammlung; b) der Vorstand c) der Gesamtausschuss. 	<p>§ 13 Organe des Verein</p> <p>Organe des Vereins sind:</p> <p>die Mitgliederversammlung</p> <p>der Gesamtausschuss</p> <p>der Vorstand</p> <p>der Jugendausschuss</p> <p>der Ehrenrat</p> <p>der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin</p>
<p><u>§ 10 Mitgliederversammlung</u></p> <p>1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.</p>	<p>§ 14 Mitgliederversammlung</p> <p>A) Im ersten Vierteljahr jedes Geschäftsjahres soll die ordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Sie wird von einem der Vorsitzenden durch Veröffentlichung in der Böhme-Zeitung oder durch Brief an die stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist</p>

2.
a)
Einmal jährlich - regelmäßig im ersten Kalenderhalbjahr - ist die Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung einzuberufen.
b)
Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
c)
Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe desselben Grundes verlangt wird.
3.
Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
a)
Wahl und Abberufung der von ihr zu wählenden Vorstandsmitglieder,
b)
Ernennung von Ehrenmitgliedern,
c)
Entgegennahme von Geschäftsbericht und Jahresabschluss des Vorstandes,
d)
Entlastung des Vorstands,
e)
Genehmigung des Haushaltsplans,
f)
Festlegung von Beiträgen, Aufnahmebeiträgen und Umlagen,
g)
Beschlussfassung über die Satzung,
h)
Beschlussfassung über Auflösung, Fusion oder Zweckänderung des Vereins.
4.
Einberufung der Mitgliederversammlung
a)
Die Einberufung erfolgt durch ein Vorstandsmitglied nach § 26 BGB unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen auf der Homepage des Vereins (www.mtv-soltau.de) und durch Aushang an den Geschäftsstellen des Vereins.

von 14 Tagen unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einberufen.
B) Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung müssen 8 Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich vorliegen.
C) Auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, sowie zur Durchführung besonderer oder dringender Maßnahmen außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung
1.a) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes und der Abteilungen.
1.b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer.
1.c) Entlastung des Vorstandes und der Mitglieder des Gesamtausschusses.
1.d) Wahl der Vorstandsmitglieder und des Ehrenrates
1.e) Vorschlag und Wahl der Kassenprüfer.
1.f) Genehmigung des Haushaltsplanes.
1.g) Festsetzung der Beiträge, Aufnahme- und Kursgebühren und etwaiger Zusatzbeiträge und Umlagen.
1.h) Die Aufnahme von Darlehen, die eine Höhe von € 12.500,00 übersteigen, sind durch den Gesamtausschuss zu genehmigen, die Aufnahme von Darlehen über € 25.000,00 sind durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen.
1.i) Beschlussfassungen über Satzungsänderungen und freiwilliger Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.

b)

Die Mitgliederversammlung findet regelmäßig als Präsenzveranstaltung statt. Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung als virtuelle Veranstaltung oder als Kombination von virtueller und Präsenzveranstaltung stattfindet.

c)

Abweichend davon können Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch in Textform gefasst werden. Dazu erhalten die Mitglieder vom Vorstand Beschlussvorlagen, die innerhalb der gesetzten Frist von mindestens zwei Wochen an den Verein zurückgesandt werden müssen. Die zur Annahme des Beschlusses erforderlichen Mehrheiten entsprechen jeweils den in der Satzung genannten. Dieses Verfahren setzt eine Mindestbeteiligung von 50% der stimmberechtigten Mitglieder voraus.

5.

Leitung der Mitgliederversammlung

a)

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung hat ein Vorstandsmitglied nach § 26 BGB.

b)

Ein Versammlungsleiter kann als Moderator gewählt werden.

6.

Beschlussfähigkeit / Beschlussfassung

a)

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

b)

Beschlussfassungen, Abstimmungen und Wahlen werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine Enthaltung ist keine Stimmabgabe.

c)

Satzungsänderungen bedürfen einer Zustimmung von wenigstens zwei Dritteln und die Auflösung einer Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und von einem der Vorsitzenden zu unterschreiben.

4. Für weitere Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung (einschließlich Wahlen) ist die Geschäftsordnung, die vom Vorstand zu beschließen ist, maßgeblich.

5. Bei turnusmäßiger Neuwahl nach Rücktritt des Vorstandes bei vorausgegangener Entlastung führt ein Wahlleiter den Vorsitz. Er wird von der Versammlung gewählt. Bei Nichtentlastung des Vorstandes wird nach Klärung der Differenzen die Entlastung durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung nachgeholt.

§ 12 Rechte und Pflichten der Mitglieder

2. Jedes ordentliche Mitglied über 16 Jahre ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu den Bedingungen der Abteilung zu benutzen. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins nach Maßgabe der Abteilungsbestimmungen Sport betreiben.
3. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives oder passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Versicherungsschutz besteht wie bei ordentlichen Mitgliedern über den LSB.

- d) Die Fusion mit einem anderen Verein bedarf einer Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- e) Die Stimmabgabe erfolgt regelmäßig offen per Handzeichen. Auf Antrag finden Stimmabgaben geheim statt.
- 7.
Stimmrecht
 - a) Als Mitglied stimmberechtigt sind mit jeweils einer Stimme natürliche Personen ab 16 Jahren sowie juristische Personen.
 - b) Bei Abwesenheit ist eine schriftliche Stimmabgabe unzulässig.
 - c) Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
- 8.
Protokoll/Niederschrift
 - a) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das die Anträge und die Ergebnisse der Beschlussfassungen wiedergibt.
 - b) Es ist vom in der Versammlung vorsitzführenden Vorstandsmitglied nach § 26 BGB und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- 9.
Nichtmitglieder
 - a) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nicht öffentlich.
 - b) Der Vorstand kann Gäste und Medienvertreter einladen.

§ 11 Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung

1.
Dringlichkeitsanträge

a)
Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

b)
Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

c)
Sachverhalte nach §11.3 können nur beraten, aber nicht beschlossen werden.

2.
Initiativanträge

a)
Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

b)
Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

c)
Sachverhalte nach §11.3 können nur beraten, aber nicht beschlossen werden.

3.
Besondere Anträge

Über Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins, Beschlussfassung über eine Fusion, Änderung des Vereinszwecks, die Wahl und Aberufung von Vorstandsmitgliedern und die Beschlussfassung über Beiträge, Aufnahmebeiträge und Umlagen sowie Gegenstände der Beratung, die nicht unerhebliche Wirkungen für die Mitglieder haben, kann nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung bei der Einladung der Mitgliederversammlung angekündigt und im Wortlaut mitgeteilt worden sind.

§ 12 Vorstand

1.
Dem Vereinsvorstand gehören an:
 - a) Der Vorsitzende
 - b) Bis zu fünf weitere Vorstandsmitglieder
 - c) Der Sportwart
 - d) Der Geschäftsführer (Kooptiert)
2.
Die alleinvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder nach a), b) und d) sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
3.
Jedes Vorstandsmitglied nach a) bis c) kann sich zur Wahrnehmung der Aufgaben im jeweiligen Handlungsfeld in eigener Verantwortung ein Team zusammenstellen.
Dieses sollte nicht mehr als 3 Personen umfassen.
4.
Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes nach a) und b) erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. In den Vorstand gewählt werden können volljährige, voll geschäftsfähige Mitglieder. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
5.
Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
6.
Der Vorstand kann Ausschüsse bilden und für besondere Aufgaben Fachbeauftragte einsetzen.
7.
Der Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung und einen Geschäftsverteilungsplan geben, sowie weitere Ordnungen erlassen, die zu veröffentlichen sind.
8.
Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Kandidatur und Annahme der Wahl vorher schriftlich erklärt haben.

§ 18 Ordnung des Vereins

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Vorstand auf Vorschlag des Vorstandes eine Finanzordnung sowie eine Rechts- und Verfahrensordnung und eine Ehrenordnung und eine Ordnung für den Jugendausschuss, die vom Gesamtausschuss zu beraten und in der Mitgliederversammlung zu beschließen sind.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung für den Ausgeschiedenen kommissarisch einen Nachfolger bestimmen.

9.
Ein Vorstand nach § 26 BGB beruft die Sitzungen des Vorstandes nach Bedarf mit einer Frist von sieben Tagen ein und leitet sie. Die Sitzungen können auch auf elektronischem Wege im Rahmen von Videokonferenzen (Online-Meetings) stattfinden, sofern nicht ein Drittel der amtierenden Vorstandsmitglieder dem Verfahren widerspricht.

In eilbedürftigen Fällen können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren (per E-Mail) gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte der im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder dem Antrag innerhalb von sieben Tagen zustimmt.

10.
Jedes Vorstandsmitglied hat in der Vorstandssitzung eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlussfassungen erfolgen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom vorsitzführenden Vorstand und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 13 Der Gesamtausschuss

1. Dem Gesamtausschuss gehören an:
a) die Mitglieder des Vorstandes
b) die Abteilungsleiter oder deren Vertreter

2.
In der Sitzung haben jede Abteilung und jedes Vorstandsmitglied je eine Stimme.

3.
Dem Gesamtausschuss obliegt:
a) Die Beratung über den Haushaltsplan.
b) Beratung und Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins.

§ 16 Der Gesamtausschuss

1. Dem Gesamtausschuss gehören an:
a) die Mitglieder des Vorstandes, mit beratender Stimme
b) die Abteilungsleiter oder ein Vertreter
c) die Vertreter des Jugendausschusses
Jede Abteilung des Vereins hat eine Stimme.

2. Dem Gesamtausschuss obliegt:
a) Beratung über den Haushaltsplan
b) die Beschlussfassung über Beschwerden von Mitgliedern gegen Beschlüsse des Vorstandes
c) Beratung über Satzung und Ordnungen des Vereins zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung.

Beschlussvorlage Satzungsneufassung MV 15.10.2021	Derzeitig eingetragene Satzung
<p>c) Die Wahl des Sportwartes für den Vorstand. Der Sportwart vertritt als Vorstandsmitglied die Interessen der Abteilungen.</p> <p>3. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen, in dem die Beschlüsse des Gesamtausschusses festzuhalten sind.</p> <p>4. Die Sitzungen des Gesamtausschusses sind vom Sportwart in Textform mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen.</p>	<p>d) die Wahl des Sportwartes für den Vorstand als Wahlvorschlag für die Mitgliederversammlung. Der Sportwart vertritt als Vorstandsmitglied die Interessen des Gesamtausschusses.</p> <p>3. Über die Protokollierung und Beurkundung der Beschlüsse des Gesamtausschusses gilt § 15,4 entsprechend.</p> <p>4. Die Sitzungen des Gesamtausschusses sind vom Sportwart schriftlich oder telefonisch einzuberufen.</p>
<p><u>§ 14 Vergütungen, Aufwändungsersatz, bezahlte Mitarbeit</u></p> <p>1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.</p> <p>2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- oder Organämter gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.</p> <p>3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat ein zu benennendes Vorstandsmitglied nach § 26 BGB.</p> <p>4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwändungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die</p>	<p>§ 13a Vergütungen für die Vereinsarbeit</p> <p>Die Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.</p> <p>Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein, Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Zu den Vereinsämtern in diesem Sinne gehören Mitglieder des Vorstandes und des Gesamtausschusses, übrige Angehörige von Abteilungsleitungen sowie sonstige ehrenamtlich besetzte Posten, soweit diese nicht nach § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiterpauschale) vergütungsfähig sind.</p> <p>Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft, soweit Vorstandsmitglieder betroffen sind, die Mitgliederversammlung.</p> <p>Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft, soweit die übrigen Ämter betroffen sind, die jeweilige Abteilungsversammlung im Rahmen ihrer Haushaltslage.</p>

Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

5.

Einzelheiten kann die Geschäftsordnung regeln.

Der Vorstand ist ermächtigt, Personen mit Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

Der Aufwendungsersatz nach § 670 BGB unter Vorlage von prüffähigen Unterlagen ist in § 12 Nr. 5 der Satzung geregelt.

§ 3 Übungsleiter und Trainer

Der Vorstand kann für den Verein im Rahmen der gültigen Bestimmungen Fachkräfte haupt- und nebenamtlich zur Erfüllung seiner Aufgaben und Zwecke anstellen.

§ 12 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Ersatz von Aufwendungen:

- a) Die Vereinsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon. Der Anspruch muss durch das Mitglied innerhalb der Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Soweit steuerliche Pauschal- und Höchstbeträge bestehen, ist der Ersatz auf die Höhe dieser Beträge begrenzt.
- b) Auf die Erstattung der Auslagen, insbesondere der Fahrtkosten, kann verzichtet werden.
- c) Vom Vorstand können durch Vorstandsbeschluss Pauschalen festgelegt werden.

Beschlussvorlage Satzungsneufassung MV 15.10.2021	Derzeitig eingetragene Satzung
<p><u>§ 15 Abteilungen</u></p> <p>1. Der Vorstand kann Abteilungen gründen oder auflösen. Diese sind un- selbstständige Gliederungen des Vereins.</p> <p>2. Organisationsstruktur und interne Aufgabenverteilung regeln die Abtei- lungen eigenständig. Dazu können die Abteilungen sich eigene Ordnun- gen geben. Die sportlichen Geschäfte werden von den jeweiligen Leitungen eigen- ständig geführt. Die Leitung vertritt die Abteilungen im Verein und den Verein im jeweiligen Fachverband.</p> <p>3. Der Abteilungsleiter und mindestens ein Stellvertreter werden auf Basis des in der Abteilung festgelegten Verfahrens für die Dauer von zwei Jah- ren benannt.</p> <p>4. In Abteilungen, die Zugriff auf Konten oder Kassen des Vereins haben, sind die Abteilungsleiter Besondere Vertreter nach § 30 BGB.</p>	<p>§ 6 Gliederung des Vereins</p> <p>2. Jede Abteilung wählt ihren Abteilungsleiter, dessen Stellvertre- ter sowie Jugendvertreter für den Jugendausschuss des Ver- eins für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Das Wahlergebnis wird in der darauf folgenden Mitgliederver- sammlung bekannt gegeben.</p>
<p><u>§ 16 Vereinsjugend</u></p> <p>1. Der Vereinsjugend gehören alle Jugendlichen und Kinder der Mitglie- derschaft bis zum vollendeten 27. Lebensjahr unabhängig von der aus- geübten sportlichen Disziplin an.</p> <p>2. Die Vereinsjugendarbeit dient dem Ziel, Kindern und Jugendlichen über das sportliche Angebot hinaus Möglichkeiten zu einer sinnvollen Frei- zeitgestaltung im Rahmen der Jugendpflege und Jugendhilfe und mittels Bildungsangeboten zu bieten.</p>	<p>§ 6 Gliederung des Vereins</p> <p>3. Jede Abteilung wählt ihren Abteilungsleiter, dessen Stellvertre- ter sowie Jugendvertreter für den Jugendausschuss des Ver- eins für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Das Wahlergebnis wird in der darauf folgenden Mitgliederver- sammlung bekannt gegeben.</p>
<p><u>§ 17 Kassenprüfung</u></p> <p>1. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei und bis zu vier Kas- senprüfer. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>2. Die Kasse des Vereins wird durch mindestens zwei Kassenprüfer ge- prüft.</p>	<p>§ 20 Kassenprüfer</p> <p>Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtig- ten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Gesamtausschuss angehören dürfen. Die Kassenprüfer werden auf 2 Jahre gewählt.</p> <p>Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und die Belege des Vereins sowie die Kassenführung der Abteilungen</p>

Beschlussvorlage Satzungsneufassung MV 15.10.2021	Derzeitig eingetragene Satzung
<p>3. Die Kassenprüfer prüfen regelmäßig einmal jährlich die Vereinsfinanzen mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.</p> <p>4. Einer der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Geschäfte die Entlastung des Vorstandes.</p>	<p>sachlich und rechnerisch prüfen, diese durch ihre Unterschrift bestätigen und der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vorzulegen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.</p> <p>Die Prüfungen sollen jeweils innerhalb angemessener, übersehbarer Zeiträume während und am Schluss des Geschäftsjahres stattfinden.</p>
<p><u>§ 18 Haftung des Vereins</u></p> <p>1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die Aufwandsentschädigung nach §3 Nr.26a EStG („Ehrenamtspauschale“) nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.</p> <p>2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.</p>	<p><u>§ 22 Schlussbestimmungen</u></p> <p>D) Der Verein haftet nicht für aus dem Sportbetrieb entstehende Unfälle und Sachverluste, außer für Schäden, die durch entsprechende Versicherungen gedeckt sind.</p>
<p><u>§ 19 Datenschutz</u></p> <p>1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.</p> <p>2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Recht auf Auskunft nach Artikel (Art.) 15 DSGVO, - das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO, - das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO, - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO, 	<p><u>§ 21 Datenschutz</u></p> <p>1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.</p> <p>2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO

Beschlussvorlage Satzungsneufassung MV 15.10.2021	Derzeitig eingetragene Satzung
<ul style="list-style-type: none"> - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DSGVO, - das Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSGVO und - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Art. 77 DSGVO. <p>3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO <p>3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderem als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörendem Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.</p> <p>4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.</p> <p>5) Näheres regelt die vom geschäftsführenden Vorstand zu beschließende Datenschutzordnung:</p>
<p><u>§ 20 Auflösung des Vereins</u></p> <p>1. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins zwecks Zusammenschluss mit einem anderen als gemeinnützig anerkannten Sportverein bedarf zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.</p> <p>2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.</p>	<p><u>§ 22 Schlussbestimmungen</u></p> <p>C) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitglieder-versammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.</p>

Beschlussvorlage Satzungsneufassung MV 15.10.2021	Derzeitig eingetragene Satzung
<p><u>§ 21 Vermögensanfall</u></p> <p>1. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.</p> <p>2. Bei Auflösung oder Aufhebung des MTV Soltau von 1864 e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Soltau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden hat.</p>	<p>§ 22 Schlussbestimmungen</p> <p>Bei Auflösung oder Aufhebung des MTV Soltau von 1864 e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Soltau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden hat.</p>
<p><u>§ 22 Schlussbestimmungen</u></p> <p>1. Die in der Satzung genannten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung. Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 15.10.2021 beschlossen und tritt mit Eintragung in Kraft.</p> <p>2. Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen auf Verlangen des Vereinsregistergerichtes oder des Finanzamtes am beschlossenen Satzungstext durchzuführen, sofern es zur Erlangung bzw. Erhalt der Registereintragung oder der Gemeinnützigkeit erforderlich ist.</p>	
	<p>§ 5 Rechtsgrundlage</p> <p>Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit zusammenhängenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit nicht vom Vorstand / Ehrenrat eine Sondergenehmigung erteilt wird.</p>
	<p>§17 a Geschäftsführer/in</p> <p>Der/die Geschäftsführer/in leitet den gesamten laufenden Finanz-, Geschäfts-, und Schriftverkehr, den Organisationsbetrieb sowie die Personalführung des Vereins und ist Vorgesetzter/e der nachgeordneten</p>

Beschlussvorlage Satzungsneufassung MV 15.10.2021	Derzeitig eingetragene Satzung
	<p>Angestellten des Vereins. Die Neueinstellung von Personal mit festen Arbeitsverträgen ist nur nach Rücksprache mit dem Vorstand zulässig. Soweit das im Besitz des Vereins befindliche MTV Heim mit der zugehörigen Gastronomie und dem Hotel in Eigenregie des MTV betrieben wird obliegt ihm/ihr die Leitung dieses Betriebes.</p> <p>In diesen Aufgabenbereichen besitzt er/sie die Zeichnungsberechtigung nach innen und außen. An das im Haushaltsplan festgelegte Budget ist er/sie gebunden. Überschreitungen sind nur durch Beschluss des Vorstandes zulässig.</p> <p>Anschaffungen und Aufträge, die im Einzelnen den Wert von 1.000,- Euro überschreiten, bedürfen der Genehmigung des Vorstandes. Verträge, die den Haushalt künftiger Jahre belasten, bedürfen ebenfalls der schriftlichen Genehmigung durch den Vorstand.</p> <p>Der/ die Geschäftsführerin bereitet Sitzungen und Versammlungen vor. Er/sie ist verantwortlich für die Protokollführung, die dem 1. Vorsitzenden zur Unterschrift vorzulegen sind.</p>
	<p>§ 19 Ehrenrat</p> <p>Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei bis vier Beisitzern. Sie dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden. Sie werden auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.</p> <p>Kann ein Posten nicht turnusgemäß besetzt werden, sondern erst im Laufe einer Wahlperiode, wird das betroffenen Mitglied des Ehrenrates in der folgenden Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlperiode beträgt in diesem Fall nicht 2 Jahre, sondern endet mit der turnusgemäß anstehenden Wahl des Ehrenrates.</p> <p>A) Aufgaben des Ehrenrates</p>

Der Ehrenrat tritt auf Antrag des Vorstandes oder eines ordentlichen Mitgliedes zusammen und berät, nachdem allen Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist.

B) Der Ehrenrat verhandelt und entscheidet über Verstöße gegen die Satzung und Streitigkeiten innerhalb des Vereins. Er kann dem Vorstand folgende Strafmaßnahmen vorschlagen:

1. Verweis
2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins.
3. Ausschluss (§ 10). Das Nähere regelt die Rechts- und Verfahrensordnung.
4. Geldstrafen bis zu € 250,00
5. Aberkennung von Auszeichnungen nach der Ehrenordnung